

Satzung zur kommunalen Förderung von Trägern der Behindertenarbeit der Stadt Hennigsdorf

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 19.05.2010 nachfolgende Satzung zur kommunalen Förderung von Trägern der Behindertenarbeit der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

§ 1 Förderzweck; Rechtsgrundlage

Die Stadt Hennigsdorf gewährt nach Maßgabe dieser Satzung Zuwendungen zur institutionellen Förderung von ehrenamtlichen Trägern der Behindertenarbeit.

Sie anerkennt und würdigt damit die Bedeutung der ehrenamtlichen Behindertenarbeit. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln besteht nicht.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Hennigsdorf fördert die Träger ehrenamtlicher Behindertenarbeit, an denen sie ein öffentliches Interesse hat. Voraussetzung zur Förderung ist die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat der Stadt Hennigsdorf.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3 Finanzielle Förderung

Die Stadt Hennigsdorf stellt dem Behindertenbeirat Hennigsdorf einen im Haushaltsjahr geplanten Zuschuss zur Verfügung. Die zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel werden auf Antrag durch den Behindertenbeirat beratend empfohlen.

Die Ausreichung der Zuwendung erfolgt aufgrund der Empfehlung des Behindertenbeirates durch die Stadt Hennigsdorf an die jeweiligen Zuwendungsempfänger.

Der Behindertenbeirat legt konkrete Bestimmungen zur Form der Antragstellung, der Mittelbewilligung, der Mittelausreichung und zum Verwendungszweck in einer Richtlinie fest. Diese ist mit dem zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung abzustimmen. Die verbleibenden Mittel werden für Veranstaltungen des Behindertenbeirates durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Beirates empfohlen.

Durch die Empfänger der Förderung sind folgende Unterlagen als Verwendungsnachweis bis 28.02. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen:

- ein Empfangsbekenntnis des jeweiligen Trägers über den Erhalt des Zuschusses
- und
- ein Sachbericht, aus dem sich die Verwendung für die ehrenamtliche Behindertenarbeit ergibt.

Auf dieser Basis erstellt der Behindertenbeirat bis 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres einen zusammenfassenden Sachbericht, den der zuständige Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis nimmt.

§ 4 Rückforderung

Der Antragsteller ist verpflichtet, die gewährte Zuwendung zurückzahlen, wenn

- der Antragsteller den Verwendungszweck ohne Zustimmung des Behindertenbeirates ändert
- der Antragsteller innerhalb der vorgesehenen Frist keinen ordnungsgemäßen Sachbericht vorlegt.

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung zur kommunalen Förderung von Trägern der Behindertenarbeit der Stadt Hennigsdorf tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur kommunalen Förderung von Trägern der Behindertenarbeit der Stadt Hennigsdorf BV0205/2002 vom 05.02.2002 außer Kraft.

A. Schulz
Bürgermeister